

# agb's

## allgemeine geschäfts- und lieferbedingungen

### Allgemeines

1. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen liegen allen Geschäftsvorgängen, Verkäufen und sonstigen Rechtsgeschäften zwischen hefa und deren Kunden zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, wie z.B. Einkaufsbedingungen des Kunden, müssen durch uns schriftlich bestätigt werden, um rechtsverbindlich zu werden.
2. Rechtsverbindlich sind die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gegenüber Kunden, die Unternehmer gem. § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
3. Innerhalb andauernder Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als anerkannt, ohne den Kunden bei jedem Einzelauftrag darauf hinweisen zu müssen.

### Angebote und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sowie mündliche Aussagen/Vereinbarungen unserer Mitarbeiter sind freibleibend bis zur schriftlichen Bestätigung durch uns, das gleiche gilt für Angaben wie z.B. Preise, Maßangaben, technische Ausführungen u.ä. in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Veröffentlichungen.
2. Der Kunde verpflichtet sich erhaltene Auftragsbestätigungen und Freigabezeichnungen innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen und per Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Erst nach erfolgter Bestätigung beginnt die Auftragsbearbeitung und die Laufzeit des Liefertermins.
3. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit diese handelsübliche, unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere eine Verbesserung der Ware darstellen. Jedoch verpflichtet uns das nicht, die Veränderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
4. Unser Eigentums- und Urheberrecht behalten wir uns vor für alle Inhalte von Angeboten, Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen sowie digitalen Daten und sonstigen Unterlagen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
5. Gegenüber dem Käufer steht hefa ein Rücktritt vom Vertrag ohne Pflicht auf Schadenersatz für den Fall zu, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages aufgrund von Umständen des Vorlieferanten, wie z.B. Lieferfähigkeit, Preisstellung oder Veränderung der Qualität sich wesentlich verändert hat.
6. Von uns gelieferte Standardartikel werden nur nach vorheriger Zustimmung von hefa und gegen Berechnung von 15 % des Nettowertes, mindestens jedoch 20,- €, zurückgenommen, sofern sich der Artikel, nach unserer Überprüfung, in einem neuwertigen, wiederverkaufsfähigen Zustand befindet. Die Rücksendekosten trägt der Käufer.

### Preise

1. Unsere Preise verstehen sich unverpackt ab Werk in Euro, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Anfallende Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Versicherung u.ä. sind vom Kunden gesondert zu tragen.
2. Bei Stornierung eines freigegebenen Auftrages müssen alle bisher angefallenen Material- und Arbeitskosten vom Kunden getragen werden. Bei Sonderkonstruktionen sind außerdem anfallende Entsorgungskosten vom Kunden zu übernehmen.

### Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
2. Zahlungen per Wechsel bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Wechsel und Schecks gelten erst ab dem Valutierungsdatum (Gutschrift auf unserem Bankkonto) als geleistete Zahlung. Anfallende Nebenkosten der getätigten Zahlungsweisen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 zu berechnen, mindestens jedoch in Höhe der Sätze, die wir selbst für von uns in Anspruch genommene Kontokorrentkredite zahlen müssen.
4. Der Kunde hat nicht das Recht, Zahlungen zurück zu behalten oder aufzurechnen gegen etwaige von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.
5. Zahlungsschwierigkeiten oder ein bevorstehendes Insolvenzverfahren gem. InsO ist uns vom Kunden bekannt zu geben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt als vereinbart ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 5.000,- €. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hefa vorbehalten. Sollten uns Hinweise dazu bekannt sein, so sind wir berechtigt, unsere offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und noch offene Aufträge und Lieferungen nur gegen Vorauskasse abzuwickeln.
6. Nach Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist, oder Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, jedoch spätestens 60 Tage ab Rechnungsdatum sind wir berechtigt, die offenen Forderungen dem Inkassobüro unseres Warenkreditversicherers zu übergeben. Die hier entstehenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

### Lieferung und Lieferzeit

1. Jede Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Dies gilt ebenso bei Lieferung frei Haus/Hof, wenn wir die Transportkosten (Transport Fremdspediteur/eigene Leute) tragen, sobald die Ware die Versandstelle verlassen hat.
2. Für Transportschäden wird von uns nicht gehaftet. Die Ware ist sofort im Beisein des Frachtführers auf Schäden, Fehlmengen oder Falschlieferung zu untersuchen. Sollten Mängel vorhanden sein, so sind diese auf den Frachtpapieren detailliert zu vermerken und vom Frachtführer mit Unterschrift, Datum und Autokennzeichen zu bestätigen. Der Schaden muss unverzüglich bei uns gemeldet werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel und verdeckte Schäden sind unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wareneingang bei uns zu melden.
3. Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg, sowie die Auswahl des notwendigen Verpackungsmaterials sind unserer Wahl überlassen, unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Kundenwunsch und auf dessen Kosten wird die Lieferung gegen mögliche versicherbare Risiken versichert.
4. Für uns sind nur schriftliche Liefertermine verbindlich, wenn vom Kunden alle notwendigen Unterlagen wie z.B. Freigabezeichnung u.ä. termingerecht bei uns eingegangen sind. Für nachträglich nach vom Kunden zu berücksichtigende Änderungen sind von diesem Lieferzeitverlängerungen und Mehrkosten zu tragen.
5. Werden wir aufgrund unvorhersehbarer Umstände wie Betriebsstörungen, Streik, Lieferverzögerung des Vorlieferanten u.ä. an der Einhaltung des Liefertermins gehindert, so verlängert sich die Lieferung in angemessener Weise. Wir wegen dieser Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir teilweise oder ganz vom Vertrag zurücktreten.
6. Schadenersatzansprüche wegen einer Verzögerung oder Entfallens der Lieferverpflichtung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bewiesen ist. Des Weiteren beschränkt sich ein Schadenersatzanspruch auf den tatsächlich nachweisbaren Schaden, höchstens jedoch maximal 5 % des Nettowertes der noch ausstehenden Lieferung.
7. Verzögert sich die Lieferfrist durch schuldhaftes Verhalten des Käufers (z.B. Annahmeverweigerung oder verspätete Abnahme) so gilt die Kaufsache ab Versandbereitstellung als ordnungsgemäß angenommen und die Gefahr geht auf den Käufer über. Bei Zahlungsverzug des Kunden ruht unsere Lieferverpflichtung.
8. Für auf Abruf erteilte Bestellungen gilt eine Abnahmeverpflichtung für den Käufer spätestens 3 Monate nach Erteilung der Bestellung. Bei Fristüberschreitung ist hefa berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Auftragsware auszuliefern.
9. Werden Abnahmefristen vom Käufer überschritten, so ist hefa berechtigt, entstehende Lagerkosten an den Käufer weiterzuberechnen.

### Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Fa. Hefa Kühlmöbel GmbH Eigentümer der gelieferten Sache. Der Eigentumsvorbehalt gilt bei laufender Rechnung als Sicherung unserer Forderung, auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Eine Weiterbe- und -verarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgt stets in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtungen unsererseits. Wird der gelieferte Gegenstand vom Kunden mit anderen Waren vermischt, vermengt oder verbunden, so erhalten wir an dem daraus entstandenen Produkt einen Miteigentumsanteil wertanteilmäßig gem. des Rechnungswertes.
3. Die Vorbehaltsware kann der Kunde im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Kunden sicherstellt.
4. Der Kunde tritt alle ihm zustehenden Forderungen, die Vorbehaltsware betreffend, sowie den entsprechenden Forderungsteil an dem Miteigentumsanteil, an uns ab und wir nehmen die Abtretung an.
5. Wir ermächtigen Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, kann der Widerruf durch uns erfolgen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde in diesem Fall auf unser Verlangen die Abtretung gegenüber seinem Kunden bekannt zu geben. Dies berechtigt uns dann, die Abtretung der Forderung und etwaige auf uns übergegangene Sicherungsrechte gegenüber dem Besteller unseres Kunden offen zu legen. Anfallende Kosten aus der Verwertung und Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderungen und Sicherungsrechte gehen zu Lasten des Kunden.
6. Bei bereits getätigten oder bevorstehenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder Forderungen, verpflichtet sich unser Kunde, uns unverzüglich zu benachrichtigen, sowie dem Dritten gegenüber auf unser Eigentum hinzuweisen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, wie Zahlungsverzug, Insolvenzanmeldung u.ä., sind wir berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofortige Herausgabe zu verlangen, oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts begründet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
8. Ist der Wert der geleisteten Sicherheit um mehr als 20 % über der geschuldeten Forderung, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

### Mängelansprüche/Gewährleistung

1. Die Gewährleistung erfolgt für die Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, stellen keinen Fehler dar. Die gesetzlichen Bestimmungen bei mangelhafter Lieferung bilden die Abwicklungsgrundlage für den Kunden, es sei denn, es ergibt sich aus den nachfolgenden Punkten eine Abweichung.
2. Bei Gefahrübergang der Ware an unseren Kunden haften wir dafür, dass unsere Produkte nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dem gewöhnlichen oder dem Vertrag nach vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
3. Der Liefergegenstand ist bei Ablieferung und vor Weiterveräußerung unverzüglich auf offensichtliche Mängel gemäß § 377 HGB zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind sofort schriftlich bei uns zu melden. Nach Eingang der Fehlermeldung wird die Art der Nacherfüllung von uns festgelegt, hier verpflichtet sich der Kunde eine angemessene Frist zu setzen. Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung durch uns oder unseren beauftragten Erfüllungsgehilfen zweimal fehl, so steht dem Kunden der Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu.
4. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegenüber vom Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
5. Die zweijährige Frist gem. § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB für die Geltendmachung von Mängelansprüchen wird auf ein Jahr reduziert, Laufzeitbeginn ist die Übergabe des Liefergegenstandes. Bei einem Werkvertrag beginnt die Laufzeit mit Abnahme des Gewerkes, reduziert auf ein Jahr.
6. Die ordnungsgemäße Gewährleistungs-/Garantieabwicklung bedingt die unbedingte Einhaltung der Garantiebedingungen der Fa. hefa kühlmöbel gmbh.
7. Wird uns von unserem Kunden nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben, die nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, so sind wir von der Haftung für solche Schäden befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des Lebens oder der Gesundheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels erheblich im Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch fach-/sachkundige Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten (Selbstkosten) zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch unbedingt unsere vorherige Verständigung.
8. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die der Kunde selbst verschuldet hat durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen der Oberflächen und dadurch entstehende Korrosionen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft, sowie natürlicher Abnutzung.
9. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass keine Gewährleistungspflicht vorliegt, wenn sich Verschleißteile, wie z.B. Dichtungen, Türverschlüsse, Scharniere u.ä. abnutzen. Gasmittefüllungen und Leuchtmittel sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, ebenso werden keine Schäden, die durch Temperatur-/Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Raumtemperaturen über 35°C oder unsachgemäße Handhabung entstehen, übernommen. Schäden, die durch Weiternutzung trotz aufgetretenen Mangels entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
10. Eingesetzte Personen zur Überprüfung/Feststellung eines Mangels sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder für uns verbindliche Erklärungen abzugeben.
11. Für mangelhafte Lieferung, mangelhafte Nachbesserung oder Ersatzlieferung, auch bei Folgeschaden stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche oder weitere Rechte zu. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Vorgehensweise durch uns können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

### Verordnung Elektrogeräte

Unsere Geräte sind ausschließlich für die gewerbliche Nutzung bestimmt und es erfolgt kein. ElektroaltgeräteVO somit keine Rücknahme.

### Gerichtsstand und Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist in 92224 Amberg, soweit unser Kunde Kaufmann i.S. des Handelsrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Als vereinbart gilt deutsches Recht, das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Internationale Geschäfte bedingen gesonderte Vertragsvereinbarungen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die komplett oder nur teilweise unwirksamen Bestimmungen zu ersetzen.